

Finanzamt Grieskirchen Wels
Dragonerstraße 31
4601 Wels

15.12.2015

Abgabenkontonummer:
54 - 282/3604

Fachbereich

**Bitte führen Sie bei all Ihren Eingaben an:
Abgabenkontonummer**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

HR Mag. Johann Lehner
Tel.: +43 50 233-532304
Mobil: +43 664 6128940
Fax: +43 50 233 5932002

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.,
BIC: BUNDATWW, IBAN: AT04 0100 0000 0552 4543
DVR: 0009547

Herr
Mag. Peter Loch
Lenaustraße 4
4614 Marchtrenk

Auskunft zu sachverhaltsbezogener Anfrage

Sehr geehrter Herr Mag. Peter Loch!

Ihr Auskunftersuchen vom 25.11.2015, eingebracht am 27.11.2015 wird wie folgt beantwortet:

Auskunftsrelevanter Sachverhalt:

Das ggst. Auskunftersuchen richtet sich auf die Beurteilung und Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung gem. § 131 Abs. 2 u. 3 BAO.

Es handelt sich um einen Kassen Typ 3.

Eine entsprechende Beschreibung „easy 2000 Software“ wurde dem Finanzamt vorgelegt.

Beantwortung durch das Finanzamt Grieskirchen Wels:

Um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu beurteilen und überprüfen zu können, ist das Vorhandensein und die Vorlage der Beschreibung einer Einrichtung nach § 131 Abs. 2 und 3 BAO (E 131) erforderlich. Dabei wird näher beschrieben, durch welche Maßnahmen bei der jeweiligen Kassa/Kassensystem die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle gesichert wird und wodurch dies auch leicht und sicher nachweisbar ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine **Zertifizierung von einzelnen Kassentypen oder bestimmten Kassensystemen durch die Finanzverwaltung nicht möglich und auch nicht vorgesehen ist.** Die Beantwortung von Auskunftersuchen einzelner Anfragen, ob die Beschreibung der E 131 des verwendeten Systems bezogen auf einen konkreten Fall (Steuerpflichtigen) den Kriterien der Ordnungsmäßigkeit entspricht, stellt keine Zertifizierung dar. Deren Beantwortung kann, wenn die nähere Beschreibung des Kassensystems und der Lösungsermittlung im konkreten Einzelfall, die rechtlichen Vorgaben des § 131 BAO durch geeignete technische Maßnahmen (E 131) erfüllt und deren aufzeichnungsbezogene Sicherheit außerdem durch den Beschreibenden bestätigt wird, die grundsätzliche (theoretische) **Eignung des Systems zu ordnungsmäßiger Aufzeichnung feststellen.**

Eine positive Auskunft des zuständigen Finanzamtes, dass das beschriebene Kassensystem bzw. die Registrierkasse - lt. Beschreibung Kassentyp 3 - in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben zur vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle grundsätzlich den Vorschriften des § 131 BAO entspricht, stellt weder eine Kassenzertifizierung dar, noch ist sie eine Bestätigung, dass das tatsächlich verwendete Kassensystem den Vorschriften entspricht, sondern lediglich eine Auskunft, dass die übermittelte Beschreibung konform zu den Rechtsvorschriften ist.

Hinweis:

Diese Auskunft ist kein Bescheid und gilt nur unter der **Voraussetzung**, dass die Kassa/das Kassensystem unter **exakt den beschriebenen technischen und erfassungslogistischen Bedingungen** und unter Anwendung der dargestellten Einrichtungen zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle (bzw. zur leichten und sicheren Führung des Nachweises der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle) betrieben wird. Weiters wird vorausgesetzt, dass der Sachverhalt, welcher der Auskunft zugrunde gelegt ist, im Auskunftersuchen richtig und vollständig dargestellt wurde und auch tatsächlich verwirklicht wird. Funktionsänderungen (Updates), welche die fiskalische Sicherheit des Systems/der Kasse berühren, bzw. die Feststellung von technischen Umständen und Gegebenheiten durch eine Steueraufsichts- oder Prüfungsmaßnahme, welche von der Darstellung in der Abfrage abweichen, sowie sonstige Änderungen bzw. tatsächliche Abweichungen von der dargestellten Beschreibung haben zur Folge, dass die gegenständliche Auskunftserteilung keinerlei Bindungswirkung hinsichtlich Vertrauensschutz nach dem Grundsatz von Treu und Glauben hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalt abweicht oder wenn für die rechtliche Beurteilung maßgebliche Sachverhaltselemente verschwiegen worden sind.

Für den Vorstand



HR Mag. Johann Lehner